

Zuerkennung des GS-Zeichens für Bausätze

Stand: 26.10.2006

Nach § 7 Abs. 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) kann das GS-Zeichen für technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände zuerkannt werden.

Der Begriff „verwendungsfertig“ wird in § 2 Abs. 4 GPSG näher definiert:

Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände, wenn sie bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne dass weitere Teile eingefügt zu werden brauchen.

Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände auch, wenn

- 1. alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden sollen, von derselben Person in den Verkehr gebracht werden,*
- 2. sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen oder*
- 3. sie ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden.*

Ein Produkt, das als Bausatz in Verkehr gebracht wird und als Zusammenbau verwendungsfertig ist, kommt deshalb grundsätzlich für eine Zuerkennung des GS-Zeichens in Frage.

Aus der Zielsetzung des GPSG, dass das GS-Zeichen dem Verbraucher die Sicherheit eines Produktes signalisieren soll, eignen sich allerdings nicht alle diese Bausätze für die Zuerkennung des GS-Zeichens. So wird man für Bausätze, die im Verkauf an einen durchschnittlichen Verbraucher („Otto Normalverbraucher“) adressiert sind und für die beim Zusammenbau zu einem sicherheitstechnisch einwandfreiem Produkt noch Fachkenntnisse notwendig sind, in der Regel kein GS-Zeichen zuerkennen können (Beispiel: Bausatz für ein Universalnetzgerät). Andererseits dürften z.B. ein Spielhaus für Kinder, das im Verkauf als Bausatz angeboten wird oder ein Regal aus einem Möbelhaus, in dieser Hinsicht unproblematisch sein.

Folgende Punkte können als Kriterien für eine Zuerkennung eines GS-Zeichens für Bausätze dienen:

- leichte steck- oder schraubbare Montage
- ausschließlicher Einsatz von einfachen Werkzeugen, z.B. Schraubenschlüssel, Schraubendreher (ohne gesondert zu beschaffendes Spezialwerkzeug)
- es dürfen (bei der Selbstmontage) keine Justierarbeiten anfallen, die Einfluss auf die Sicherheit des Produktes haben
- schlüssige und verwechslungsfreie Montage z.B. keine Verwechslungsgefahr von verschiedenen Steckverbindungen oder unterschiedlich langen Schrauben
- es muss eine in sich schlüssige Benutzerinformation/Montageanleitung entsprechend DIN EN 62079 beigefügt sein
- auf die entstehenden Gefahren bei der Demontage oder sonstigen Eingriffen am verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstand durch „nicht eingewiesene Personen“ ist in der Benutzerinformation/Montageanleitung deutlich hinzuweisen
- am verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstand muss für sicherheitsrelevante Teile ein gut sichtbarer Hinweis vorhanden sein, der besagt, dass Arbeiten und Austausch dieser Teile nur durch unterwiesene Personen erfolgen darf
- es darf kein Zusammenbau möglich sein (z.B. durch Weglassen von Teilen), der zu einem unsicheren Zustand führt

Vor der Zuerkennung des GS-Zeichens ist grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung durch die GS-Stelle durchzuführen. Die ermittelten Gefährdungen sind gegebenenfalls zusätzlich im Hinblick auf die Möglichkeit den Gebrauchsgegenstand als Bausatz in den Verkehr zu bringen zu bewerten. Nur bei abgeschlossener positiver Bewertung darf das GS-Zeichen im Einzelfall dem Bausatz zuerkannt werden.